

um was es auch sei, nichts ausgenommen, das haben wir Alles dem genannten Könige gänzlich überlassen und übertragen, so daß was er uns in Bezug darauf zu thun, anzuordnen oder auszuführen befiehlt, wir ohne allen Verzug und ohne Widerrede thun, ausführen und vollenden mögen und sollen. Auch sollen und wollen wir dafür sorgen und Anstalten treffen den Papst Johann zwischen jetzt und dem letzten Donnerstag vor dem nächsten Pfingsten nach Konstanz zu bringen und dort zu lassen, ihn auch der Gewalt des heiligen Konzilium zu überantworten, welches gegenwärtig zu Konstanz abgehalten wird, doch dergestalt, daß der Papst Johann und alle die seinen, die mit ihm kommen nach Konstanz, ihres Leibes, Lebens und ihrer Habe sicher sein sollen und für den Fall, daß der Papst Johann abgesetzt wird, so soll dem genannten Konzilium zustehen zu bestimmen, wie man ihn entschädigen solle. Wir dagegen sollen und wollen als Geiseln in Konstanz bleiben, bis der obengenannte Papst Johann gen Konstanz kommt und bis alle unsere Amtleute, Bürger und Einwohner unserer Schlösser, Länder, Städte und Thäler in Schwaben, im Elsass, am Rheine, im Breisgau, in der Grafschaft Tyrol, im Etzh- und Innthale unserm genannten Herrn und Könige gehuldigt, gelobt und zu den Heiligen geschworen haben ihm so lange willig und gehorsam zu sein, bis wir alles, was oben geschrieben steht, ganz ausgeführt und vollbracht haben. Auch sollen sie von solcher Huldigung solches Gelübdes und solcher Eide nicht ledig sein, bis der König sie mündlich oder schriftlich davon entbindet. Falls wir aber das oben Geschriebene ganz oder theilweise nicht ausführen oder irgendwie dagegen handeln sollten, — wovor Gott sei — so sollen die genannten Städte und Schlösser, Land und Leute und Thäler dem Könige, unserm Herrn, gänzlich zufallen und als ihrem rechten ordentlichen Herrn unterthänig, willig und gehorsam sein ohne Hinderung und Widerspruch von uns oder von irgend jemand auf unserer Seite, ohne alle Gefährdung und Arglist, die hierbei ausgeschlossen sein sollen.